

Wahlbekanntmachung

1. Am

Datum
23. Februar 2025

 findet die

statt.
Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

Die Wahl dauert von **08.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde Marpingen ist in folgende

Zahl
10

 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
1	Marpingen 001	Gemeinschaftsschule Marpingen
2	Marpingen 002	Gemeinschaftsschule Marpingen
3	Marpingen 003	Gemeinschaftsschule Marpingen
4	Marpingen 004	Gemeinschaftsschule Marpingen
5	Urexweiler 005	Mehrzweckhalle Urexweiler
6	Urexweiler 006	Mehrzweckhalle Urexweiler
7	Urexweiler 007	Mehrzweckhalle Urexweiler
8	Alsweiler 008	Turnhalle am Kinderhaus Alsweiler (Schulstraße)
9	Alsweiler 009	Turnhalle am Kinderhaus Alsweiler (Schulstraße)
10	Berschweiler 010	Dorfgemeinschaftshaus Berschweiler

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom

Datum
18.01.2025

 bis

Datum
22.01.2025

 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die fünf Briefwahlvorstände in der Gemeinde treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um **15.00 Uhr** im **Sitzungssaal und im Sozialraum des Rathauses Marpingen** sowie **in zwei Räumen (EG und OG) im Vereinshaus Marpingen** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat **eine Erststimme** und **eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck **die Namen der Bewerber** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck **die Bezeichnung der Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt
seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) **durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz** oder auf andere Weise **eindeutig** kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) **durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz** oder auf andere Weise **eindeutig** kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
 - oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbrief-umschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).
- Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Alle Wahllokale in der Gemeinde Marpingen sind barriere-reduziert.
Blinde und Sehbehinderte haben bei dieser Wahl wieder die Möglichkeit, Stimmzettelschablonen zu verwenden. Die Stimmzettelschablonen können angefordert werden beim

Blinden- und Sehbehindertenverein für das Saarland e.V.

1. Vorsitzende Frau Silvia Hame
Küstrinerstraße 6, 66121 Saarbrücke
Telefon: 0681 / 81 81 81
E-Mail: info@bsvsaar.org
Internet: www.bsvsaar.org

Die Gemeindebehörde

Ort, Datum

Marpingen, 29. Januar 2025



(Volker Weber)
Bürgermeister der Gemeinde Marpingen